

**Seminar:** Entscheidungs- und Konfliktstrukturen in der Bildungspolitik

**[SEMESTERANGABE]**

**Seminarleiter:** [LEHRENDER]

# **Europäische Bildungspolitik im Zuge der Einigung Europas**

**[NADINE]**

**[SEMESTERANZAHL, STUDIENGANG]**

**[STUDIENFÄCHER]**

**[STRASSE]**

**[ORT]**

**[TELEFONNR.]**

## **Gliederung**

### 1. Einleitung

### 2. Der europäische Einigungsprozeß

#### 2.1 Grundlegende Verträge

#### 2.2 Die Europäische Union

##### 2.2.1 Das Gemeinschaftsrecht als Grundlage der Europäischen Union

##### 2.2.2 Die Organe der Europäischen Union

### 3. Historische Entwicklung gemeinschaftlicher Bildungspolitik

### 4. Die Bildungspolitik der Europäischen Gemeinschaft

#### 4.1 Die Rechtsgrundlagen für die bildungspolitische Kompetenz der Europäischen Gemeinschaft

##### 4.1 .1 Vertragsrecht

##### 4.1.2 Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes

#### 4.2 Das bildungspolitische Handeln der Europäischen Gemeinschaft

##### 4.2.1 Freizügigkeit

##### 4.2.2 Förderung der Sprachkenntnisse

##### 4.2.3 Mobilitätsförderung

##### 4.2.4 Förderung der Bildung

##### 4.2.5 Informationsfluß in der Europäischen Gemeinschaft

### 5. Europäisierung von Bildungspolitik und ihre Folgen

## **1. Einleitung**

Die wirtschaftlichen Entwicklungen in Europa haben den europäischen Einigungsprozeß angetrieben. Doch im Laufe der Zeit wurde bewußt, daß Einigungen in einem Bereich unausweichlich Einfluß auf andere Bereiche nehmen, so auch auf den Bereich der Bildung. Die Bildungspolitik wird im Zusammenhang mit der Verwirklichung des gemeinsamen Marktes als ein beitragender Faktor genannt. Sie „umfasse das Gebiet gemeinschaftlicher Handlungen und politischer Entscheidungen, die die institutionalisierte Ordnung des pädagogischen Lebens in der Gemeinschaft und deren Weiterentwicklung aufgrund bestimmter Zielvorstellungen zum Gegenstand haben.“<sup>1</sup> Um die Freizügigkeit der Arbeitnehmer in dem gemeinsamen Binnenmarkt zu garantieren, müssen erst die Voraussetzungen geschaffen werden, die dies ermöglichen. Wie kann ein Arbeitnehmer bspw. in einem anderen EG-Land arbeiten, wenn sein Berufsabschluß dort nicht anerkannt wird? Ein Arbeitnehmer mit Familie muß sicher sein, daß seinen Kindern dort eine Schulausbildung gewährt wird. Eine andere wichtige Voraussetzung sind entsprechende Sprachkenntnisse. In dieser Hausarbeit möchte ich die Entwicklungen in der Bildungspolitik im Laufe der Einigung Europas nachzeichnen. Da dies ein sehr umfassendes Themengebiet ist, beschränke ich mich in meinen Ausführungen auf die wesentlichen rechtlichen Grundlagen und der darauf aufbauenden bildungspolitischen Aktivitäten der Europäischen Gemeinschaft. Um eine Grundlage für meine Darstellung der Bildungspolitik zu schaffen, werde ich zunächst auf die Meilensteine des europäischen Einigungsprozesses und die Organe der Europäischen Union eingehen.

## **2. Der europäische Einigungsprozeß**

### **2.1 Grundlegende Verträge**

1951 EGKS = Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl

Aufbau und Förderung der Schwerindustrie sowie Absatzförderung

1957 EURATOM = Europäische Atomgemeinschaft

Förderung der Atomforschung und deren friedlichen Nutzung. Explizit wurde die Waffenproduktion ausgeschlossen.

1957 EWG = Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (sog. römische Verträge)

Erleichterter Austausch von Waren und Dienstleistungen - insbesondere in der Landwirtschaft

1986 EEA = Einheitliche europäische Akte, die alles zusammenfaßt unter dem Dach der EG,

---

<sup>1</sup> Bauer: 139.

indem im wesentlichen der EWG-Vertrag neue Artikel erhielt bzw. alte Artikel ergänzt wurden; Vollendung des freien Binnenmarktes für Waren, Dienstleistungen und Arbeitskräfte sowie eine Zusammenfassung der bestehenden Strukturen. Bildung war kein vordringliches Ziel der Verträge (abgesehen von der Forschung). Bildung sei hier vereinfacht verstanden als Allgemeinbildung und berufliche Bildung, besonders innerhalb der Schulen und Hochschulen.

1992 Vertrag über die Europäische Union (EU), sog. Maastrichter Verträge

Nach Artikel B: Sicherung eines „dauerhaften wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts“, „gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik“, gestärkter „Schutz der Rechte und Interessen der Angehörigen ihrer Mitgliedstaaten“, „Zusammenarbeit in [...] Justiz und Innenpolitik“. Dabei werden zwei Prinzipien des Handelns betont: Subsidiarität (wie zuvor schon in der EG gültig) und (Art. C) Kohärenz aller Maßnahmen.

1993 Inkrafttreten des Vertrages von Maastricht<sup>2</sup>

## 2.2 Die Europäische Union

### 2.2.1 Das Gemeinschaftsrecht als Grundlage der Europäischen Union

Der Vertrag von Maastricht stellt gemäß des Europäischen Gerichtshofes eine Verfassung der Gemeinschaft dar. Dies hebt die EU über den Status einer internationalen Organisation. Sie ist „...mehr als ein loser Staatenbund und lange kein Bundesstaat im Sinne der Staatsformenlehre.“<sup>3</sup> Die Grundlage der Verfassung stellen die Gründungsverträge dar. Diese legen die Beziehung der Organe untereinander, die Regeln der Beschlußfassung und die Handlungsmöglichkeiten fest. Desweiteren regelt sie die Beziehung zwischen EU und Mitgliedsstaaten und deren Rechte und Pflichten. Das Gemeinschaftsrecht setzt sich aus verschiedenen Rechtsquellen zusammen. Das primäre Gemeinschaftsrecht basiert auf den Gründungsverträgen EGV, EEA und EUV. Diese legen den Umfang der Befugnisse der Organe fest. Das sekundäre Gemeinschaftsrecht befähigt die Organe zum Erlaß von Rechtsakten.<sup>4</sup> Es werden fünf Instrumente unterschieden, mit denen die Organe der EU auf nationales Recht einwirken können:

**Verordnung:** für alle gültig und verbindlich

**Richtlinie:** verpflichtet die Mitgliedstaaten auf bestimmte Ziele; Wahl des Instrumentariums ist frei; für alle verbindlich

---

<sup>2</sup> Vgl. Griebhaber: 31-32.

<sup>3</sup> Reuter, Lutz R.: Die Bildungsraum Europa. Zitiert nach Bauer: 129.

<sup>4</sup> Vgl. Bauer: 129-130.

**Entscheidung:** für die betroffenen Mitgliedstaaten verbindlich

**Empfehlung/Stellungnahme:** unverbindliche Äußerung

**Programme:** schaffen finanzielle Anreize zur freiwilligen Teilnahme<sup>5</sup>

### 2.2.2 Die Organe der Europäischen Union

Im Europäischen Rat kommen die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten und der Präsident der Kommission alle halbe Jahre zusammen und wird durch den Ministerrat ergänzt.

Er legt die Zielvorstellungen der EU fest und berichtet dem Europäischen Parlament von jeder Sitzung und erstattet jährlich Bericht über Fortschritte.

„Das Europäische Parlament (EP) besteht aus Vertretern der Völker der in der Gemeinschaft zusammengeschlossenen Staaten;..“<sup>6</sup> Es hat folgende Befugnisse:

- es berät die Kommission und nimmt zu Kommissionsvorschlägen Stellung
- es hat das Recht, ein Mißtrauensvotum gegen die Kommission auszusprechen
- es kann bei bestimmten Fragen mitentscheiden und besitzt ein Vetorecht

Die Europäische Kommission (KOM) ist die Exekutive der EU. Sie besteht aus Kommissaren, die von den Mitgliedstaaten ernannt werden. Unter ihnen arbeiten Generaldirektionen (GD). Die für den Bildungsbereich relevanten Generaldirektionen sind: GD V: Beschäftigung, Soziales, Bildung; GD X: Information, Kommunikation, Kultur; GD XII: Wissenschaftliche Forschung und Entwicklung, gemeinschaftliche Forschungsstelle; GD XIII: Telekommunikation, Informationsindustrie und Innovation. Die KOM entwirft Vorschläge für Rat und EP und handelt auf Weisung des Rates oder nach Aufforderung durch das EP.

Der Europäische Gerichtshof (EUGH) kann von jedem Mitgliedstaat und jeder Einzelperson angerufen werden. Die Urteile sind rechtsverbindlich für die Mitgliedstaaten.

Der Europäische Rechnungshof kontrolliert die Ausgaben der EU.

Der Ausschuss der Regionen wurde mit den Maastrichter Verträgen gegründet. Er nimmt Stellung zu allen Fragen, die die Interessen der Regionen betreffen könnten.

Die Europäische Investitionsbank ist gleichermaßen eine Neugründung.<sup>7</sup>

---

<sup>5</sup> Griebhaber: 37.

<sup>6</sup> Art. 137 EGV, zitiert nach Bauer: 135.

### **3. Historische Entwicklung gemeinschaftlicher Bildungspolitik (Bauer, S. 139)**

Die Entwicklung der europäischen Bildungspolitik läßt sich laut Patricia Bauer in vier Phasen unterteilen.<sup>8</sup>

#### *Vorbereitende Phase (1957-1967)*

Am 2. April 1963 faßte der Europäische Rat zum ersten Mal einen bildungspolitischen Beschluß: gemeinsam sollte eine Politik der Berufsbildung durchgeführt werden. Noch heute besitzen die darin festgelegten Grundsätze Gültigkeit. In dem Beschluß werden die Mitgliedstaaten als Träger der Berufsbildungspolitik genannt, zum anderen sieht er das Vorschlagsrecht von Kommission und Rat für Maßnahmen im Bildungsbereich vor. Folgende Grundsätze für eine gemeinsame Berufsbildungspolitik wurden beschlossen:

- die Bedarfsplanung der Mitgliedstaaten soll abgestimmt und durch die Kommission koordiniert werden
- eine angemessene Berufsausbildung soll für alle gewährleistet sein
- die Berufsausbildung soll auf die höchstmöglichen Abschlüsse ausgerichtet sein
- Anpassungs- und Aufstiegsfortbildung sollen abgesichert sein
- nachteilige Brüche beim Übergang von der Allgemein- zur Berufsausbildung sollen vermieden werden.

#### *Phase der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit (1967-85)*

Erstmals wurde die Rolle von Bildung für die Stiftung einer gemeinsamen europäischen Identität betont. Am 16. November 1971 fand eine Tagung nationaler im Rat vereinigter Minister für Bildungswesen statt. Dort wurde eine Entschließung verabschiedet, die eine Erweiterung der Zusammenarbeit im Bildungswesen vorsah, da der Beschluß von 1963 nicht zu den gewünschten Ergebnissen geführt hatte. Anfang der siebziger Jahre wurde eine Sachverständigengruppe unter Vorsitz des ehemaligen belgischen Erziehungsminister Janne eingesetzt. 1973 wurde im „Janne-Bericht“ eine gemeinschaftliche Bildungspolitik ausgearbeitet. In dem Bericht von 1974 wurde bereits die Notwendigkeit von gemeinschaftliche Aktionen betont und gleichzeitig vor dem Verlust der Vielseitigkeit im Bildungsbereich gewarnt. Auf der Grundlage dieser Berichte entstand am 9. Februar 1976 der Beschluß über ein gemeinsames Aktionsprogramm im Bildungsbereich. Der Beschluß sah einen Ausschuß für Bildungsfragen vor, in dem die Kommission Mitglied ist und setzte folgende Schwerpunkte für eine gemeinsame Bildungspolitik fest:

---

<sup>7</sup> Vgl. Bauer: 133-37 und Gießhaber: 35-37.

- Schaffung von besseren Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten für Staatsangehörige anderer Mitglied- und Nichtmitgliedsländer
- Verbesserung der Korrespondenz der Bildungssysteme in Europa
- Erstellung einer Dokumentation und aktueller Statistiken des Bildungsbereiches
- Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Hochschulwesens
- Fremdsprachenunterricht
- Chancengleichheit für den uneingeschränkten Zugang zu allen Bildungsformen

1983 wurde beschlossen, neue Informationstechnologien einzusetzen. Insgesamt stellt diese Phase die Schaffung der institutionellen Voraussetzungen für gemeinsame Aktivitäten im Bildungsbereich dar.

#### *Gründung von EG-Bildungsprogrammen (1985-94)*

Auf der Tagung des Europäischen Rates am 28./29. Juni 1985 gaben die Schlagwörter „Unionsbürgerschaft“ und „Europa der Bürger“ der europäischen Bildungspolitik neuen Auftrieb, denn die Unionsbürgerschaft fordert gleiche Rechte für die Unionsbürger. In den folgenden Jahren wurde dieser Ratsbeschluß in der Form von den Aktionsprogrammen COMETT, ERASMUS und PETRA umgesetzt. 1990 folgten die Programme LINGUA, EUROTECHNET, TEMPUS und FORCE. Mit den Maastrichter Verträgen wurden die Regelung der Berufsausbildung und der Allgemeinbildung des EWGV durch Art. 126 EGV und Art. 127 EGV ersetzt.

#### *Konsolidierung der EU-Bildungsprogramme (seit 1994)*

1994 wurden die Aktionsprogramme zu den zwei Bereichen Allgemeinbildung und Berufsausbildung zusammengefaßt. Alle Programme der Allgemeinbildung laufen jetzt unter dem Namen SOKRATES, die der Berufsausbildung unter dem Namen LEONARDO.

---

<sup>8</sup> Vgl. Bauer: 139-143.

## **4. Die Bildungspolitik der Europäischen Gemeinschaft**

### **4.1 Die Rechtsgrundlagen für die bildungspolitische Kompetenz der Europäischen Gemeinschaft**

#### **4.1.1 Vertragsrecht**

Mit den Artikeln 126 und 127 der Maastrichter Verträge wurden die bildungspolitisch relevanten rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union ausgedehnt. Hierbei handelt es sich laut Bauer jedoch nicht um Neuregelungen, sondern „um die Klarstellung und Abgrenzung gemeinschaftlicher und mitgliedstaatlicher Kompetenzen“<sup>9</sup>, die vorher schon entwickelt wurden.

Der EWG-Vertrag enthält bereits bildungspolitisch relevante Regelungen. Bauer unterscheidet unterschiedliche Stufen bildungspolitischer Rechtsgrundlagen:<sup>10</sup>

Zum einen wurden bildungspolitische Maßnahmen aus allgemeinen Zielsetzungen hergeleitet:

ART. 6 EWGV: Verbot der Benachteiligung eines EG-Ausländers im Aufnahmeland wegen seines Ausländerstatus

ART. 48 EWGV: Freizügigkeit der Arbeitnehmer

ART. 52 EWGV: die Niederlassungsfreiheit

ART. 59 EWGV: die Dienstleistungsfreiheit

ART. 235 EWGV: Generalklausel, die solche Maßnahmen rechtfertigt, die der Verwirklichung der Gemeinschaftsziele dienen. Diese Klausel sichert bspw. Initiativen der EG im Bildungsbereich, wenn dies zur Erfüllung eines Gemeinschaftszieles führt.<sup>11</sup>

In Bezug auf diese allgemeinen Ziele enthält der EWG-Vertrag „Regelungen von bildungspolitischen Teilmaterien“:<sup>12</sup>

ART. 41 EWGV: Berufsbildung in Landwirtschaft, Forschung und Weiterbildung

ART. 50 EWGV: Gemeinsames Programm zum Austausch junger Arbeitskräfte

ART. 57 I EWGV: Möglichkeit des Rates zum Erlass von Richtlinien zur gegenseitigen Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen

ART. 57 III EWGV: Aufhebung der Beschränkung zur Ausübung pharmazeutischer und medizinischer Berufe

ART. 125 Ia EWGV: Finanzierung der Berufsausbildung Arbeitsloser aus dem Sozialfonds

---

<sup>9</sup> Bauer: 149.

<sup>10</sup> Vgl. Bauer: 143.

<sup>11</sup> Vgl. Griebhaber: 32.

<sup>12</sup> Bauer: 143.



Zum Schluß betont Bauer die Verstärkung der bildungsrechtlichen Ansätze des EWG durch die EEA:

ART. 8a EWGV: Artikel über die Verwirklichung des Binnenmarktes; über das Argument der Freizügigkeit wird mittelbar auf bildungsrelevante Gebiete abgehoben.

ART- 130 g lit. d) EWGV: Erklärung sieht die Aufstockung der Förderung der Ausbildung und Mobilität der Forscher im Rahmen der Forschungspolitik der Gemeinschaft vor.

Ein Artikel des EWG-Vertrags bezieht sich explizit auf die Berufsbildung:

ART. 128 EWGV: Grundsätze für die berufliche Bildung in der EG

Grießhaber nennt zusätzlich folgende bildungspolitisch relevante Artikel des EWG:<sup>13</sup>

ART. 56 EWGV: Umschulung bei drohender Arbeitslosigkeit wegen technischem Fortschritt

ART. 118 EWGV: Auftrag, berufliche Ausbildung und Fortbildung zu koordinieren und zu fördern

ART. 130 EWGV (nach EEA): Aus dem Strukturfonds fließen Gelder in die berufliche Bildung von Jugendlichen und Langzeitarbeitslosen.

Mit den Maastrichter Verträgen wurden allgemeine bildungspolitische Kompetenzen eingeführt. Der Artikel 126 regelt die Zuständigkeit der EU im Bereich der allgemeinen Bildung. Hier soll die Gemeinschaft zu einer „qualitativ hochstehenden Bildung“<sup>14</sup> beitragen, indem sie die Zusammenarbeit der Mitglieder fördert und die Tätigkeit der Mitglieder unterstützt. Dabei wird in dem Artikel betont, daß die Verantwortung für Inhalte und Gestalt des Bildungswesens bei den Mitgliedstaaten liegt. Artikel 127 regelt den Bereich der beruflichen Bildung. Bauer betont in ihrer Ausführung, daß der Wortlaut dieses Artikels stärkere Eingriffsmöglichkeiten der Gemeinschaft vermuten läßt.<sup>15</sup> Jedoch betont auch dieser Artikel die „Verantwortung der Mitgliedstaaten für Inhalt und Gestaltung der beruflichen Bildung“.<sup>16</sup>

Das in der Verfassung aufgenommene Subsidiaritätsprinzip sichert den Mitgliedstaaten ihre bisherigen Zuständigkeiten im Bereich der Bildungspolitik:

---

<sup>12</sup> Bauer: 143.

<sup>13</sup> Grießhaber: 32.

<sup>14</sup> Rat der Europäischen Gemeinschaften, zitiert nach Grießhaber: 33.

<sup>15</sup> Bauer: 147.

<sup>16</sup> Rat der Europäischen Gemeinschaften, zitiert nach Grießhaber: 33.

In den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, wird die Gemeinschaft nach dem Subsidiaritätsprinzip nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichen erreicht werden können und daher wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden können.<sup>17</sup>

#### **4.1.2 Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes**

Ergänzend zu den Artikeln der Verträge wird in der Literatur auf die zentrale Bedeutung von zwei Urteilen des Europäischen Gerichtshofes (EUGH) verwiesen.<sup>18</sup> Das GRAVIER-Urteil (1985) sichert jedem Bürger eines EG-Landes freien Zutritt zu den Bildungseinrichtungen jedes anderen Mitgliedstaates zu, indem es die gleiche Behandlung von EG-Ausländern wie von den Inländern auch in Bezug auf die Erhebung von Studiengebühren fordert. Dieses Urteil erweiterte die Einflußnahme der EG auf die allgemeine Bildung, denn es bezeichnet jede Ausbildungsphase, die in irgendeiner Weise auf den Beruf vorbereitet, als zur Berufsbildung gehörend. Das ERASMUS-Urteil (1989) leitet eine rechtsverbindliche Handlungskompetenz der EG im Bereich der Berufsbildung aus ART. 128 EWGV ab. Schließlich definierte der EUGH auch in diesem Urteil den Begriff der Berufsausbildung als jede Form der Ausbildung, die auf den Beruf vorbereitet. Diese Definition sei „unabhängig vom Alter und Ausbildungsniveau der Schüler und Studenten und auch bei allgemeinbildendem Unterricht gültig“.<sup>19</sup>

#### **4.2 Das bildungspolitische Handeln der Europäischen Gemeinschaft**

In den folgenden Kapiteln möchte ich darstellen, wie die Europäische Gemeinschaft auf der Grundlage der eben erläuterten Rechtsvorschriften bildungspolitisch aktiv wurde.<sup>20</sup>

##### **4.2.1 Freizügigkeit**

Damit die Arbeitnehmer in der Lage sind, die Garantie der Freizügigkeit in Europa überhaupt wahrzunehmen, müssen sowohl die Abschlüsse von Berufsausbildungen als auch von allgemeinbildenden Einrichtungen in den anderen Mitgliedsländern anerkannt werden. Die Probleme, die bei der Unterschiedlichkeit der Ausbildungen auftauchen, liegen auf der Hand. 1987 erließ der Rat eine Empfehlung, die jedem Jugendlichen auf Wunsch den Anspruch auf eine mindestens ein- bis zweijährige Berufsausbildung garantiert. Verschiedene Programme wurden ins Leben gerufen, um dies zu ermöglichen. Das Programm PETRA unterstützt finanziell die Ausbildung von Jugendlichen. 1992 bis 94 betrug die Mittel knapp 180 Mio. ECU. Das Programm IRIS (1988-92) wurde eingerichtet, um Frauen den Zugang zur Bildung zu sichern.

---

<sup>17</sup> Art. 3b EGV, zitiert nach Bauer: 145.

<sup>18</sup> Vgl. Bauer: 153, Griebhaber: 32-33.

<sup>19</sup> Bauer: 155.

<sup>20</sup> Vg. Griebhaber: 38-43.

COMETT förderte die Teilnahme von Hochschulabsolventen an Betriebspraktika im EG-Ausland. EUROTECNET förderte die Einbindung der neuen Technologien in die Ausbildung. Oft dauerte es einige Jahre, bis Einigungen in der Anerkennung von Abschlüssen erzielt wurden. Diese beziehen sich meist auf die Anzahl der Ausbildungsjahre sowie auf eine genaue Beschreibung des Ausbildungsprofils und -ergebnisses. In dem Bereich der Allgemeinbildung konnte man sich nur bei Hochschuldiplomen nach mindestens dreijähriger Studiendauer auf eine generelle Anerkennung einigen. Dies stellt einen wichtigen Schritt in der europäischen Bildungspolitik dar, denn es ist eine Reaktion auf das Problem, daß es fast unmöglich ist, die Inhalte jeder Ausbildung in verschiedenen Ländern miteinander zu vergleichen.

#### **4.2.2 Förderung der Sprachkenntnisse**

Um in einem anderen Land eine Ausbildung zu absolvieren, bzw. seinen Beruf auszuüben, bedarf es ausreichender Kenntnisse der jeweiligen Landessprache. Das Programm LINGUA fördert deshalb die Ausbildung von Fremdsprachenlehrern sowohl in deren Heimatland als auch im Land der jeweiligen Sprache.

#### **4.2.3 Mobilitätsförderung**

Durch ihre Förderung von Auslandsaufenthalten tragen die Programme LINGUA, PETRA, EUROTECNET und ERASMUS zur Mobilität bei. Das ERASMUS Programm fördert Auslandsaufenthalte von Studenten und Hochschullehrer, SCIENCE die Zielgruppe mathematische und naturwissenschaftliche Wissenschaftler. Seit 1976 gibt es das Europäische Hochschulinstitut in Florenz, daß sich an EG- Graduierte wendet. Eine wichtige Voraussetzung zur Förderung der Mobilität stellt außerdem die Sicherung der schulischen Ausbildung der Arbeitnehmerkinder im Aufnahmeland dar. Deshalb wurde die Aufnahme der Kinder in das Schulsystem des jeweiligen Landes von der EG gesichert. 1977 wurde eine Richtlinie erlassen, welche die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Fortbildung und Bezahlung von Lehrern sicherzustellen, die Kinder von Migranten in die Sprache des Aufnahmelandes einführen. Zum Schluß gibt es spezielle Europa-Schulen, die Kinder von EG-Beschäftigten ausbilden.

#### **4.2.4 Förderung der Bildung**

Zur Verbesserung der Qualität von beruflicher und allgemeiner Bildung wurden die bisherigen Programme in den Programmen LEONARDO DA VINCI (berufliche Bildung) und SOKRATES (allgemeine Bildung) zusammengefasst (s. Kapitel 3, *Konsolidierung der EU-Bildungsprogramme*). Das SOKRATES Programm umfaßt die Bereiche Hochschule (ERASMUS), Schule (COMENIUS) und Fremdsprachenlernen (LINGUA) /Fernlehre.

#### **4.2.5 Informationsfluß in der Europäischen Gemeinschaft**

Um die angesprochenen Aktivitäten durchzuführen, bedurfte die EG eines Informationsnetzes, das den Informationsfluß innerhalb der EG sichert. EURYDICE ist ein Informationsnetz der Bildungsorganisationen und besteht aus den Informationsstellen der Mitgliedstaaten und einer Zentralstelle in Brüssel mit einer Datenbank. CEDEFOP ist das europäische Zentrum für die Förderung der beruflichen Bildung mit Sitz in Berlin. Auch dieses Informationsnetz besitzt eine Datenbank. Das EG-Studienbesuchsprogramm bietet für ca. 150 Fachleute der Berufsbildung jährlich fünf Besuchstage bei nationalen Behörden oder Einrichtungen.

### **5. Europäisierung von Bildungspolitik und ihre Folgen**

Die Erweiterung der bildungspolitischen Kompetenzen der Europäischen Gemeinschaft durch Artikel 126 und 127 der Maastrichter Verträge verursachte in Deutschland heftige Diskussionen um die Kompetenzeinbußen des Bundes und besonders der Länder. Für die deutschen Bundesländer ergeben sich vor allen Dingen Kompetenzeinbußen in den Bereichen des Hochschulrechts und Auswirkungen auf das Aufenthaltsrecht von EG- Bürgern, die Beteiligung an der Ausbildungsförderung und auf das Beamtenrecht. Veränderungen haben sich in folgenden Bereichen ergeben: Hochschulen müssen allen EG-Ausländern in gleicher Weise die Zulassung zum Hochschulstudium ermöglichen wie deutschen Bewerbern. Die Zulassung darf weder durch Studiengebühren, die nur EG-Ausländer betreffen, noch durch gesonderte Verfahren bei NC-Studiengängen behindert werden.<sup>21</sup> Eingriffe in die Länderkompetenzen ergeben sich auch durch die Anerkennung von Hochschulabschlüssen und im Ausland erbrachter Studienleistungen. Zwar greift diese Richtlinie nicht unmittelbar in die Ausbildungsgestaltungsfreiheit der Länder ein, doch müssen die Länder die Anforderungen und den Studienaufbau der anderen Mitgliedländer berücksichtigen, wenn sie sich ihren Studenten nicht die Vorteile des Binnenmarktes vorenthalten wollen.<sup>22</sup> Die europäische Freizügigkeit im Bildungswesen führt desweiteren zu

---

<sup>21</sup> Schröder: 69.

<sup>22</sup> Ebd.: 70.

Erweiterungen des Aufenthaltsrechts auf EG- Bürger, die nicht Wanderarbeitnehmer sind.

Veränderungen in den Regelungen der Ausbildungsförderung betreffen nur den Bereich der Stipendien. Diese müssen auch Wanderarbeitnehmern zugänglich gemacht werden.<sup>23</sup>

Konsequenzen für das Landesbeamtenrecht ergeben sich aufgrund des Grundsatzes der gleichen Arbeitsbedingungen.<sup>24</sup>

Meiner Meinung nach stellen die nachgezeichneten Entwicklung in der Bildungspolitik der Europäischen Gemeinschaft eine Notwendigkeit dar. Auch kann man nicht von einer wirklichen Kompetenzeinbuße der Länder in Sachen Bildung sprechen, da durch das Subsidiaritätsprinzip den Handlungsspielräumen der Europäischen Union deutliche Grenzen gesetzt sind. Zum anderen wird die bildungspolitische Kompetenz der EU im Prinzip von den nationalen Vertretern der einzelnen Mitgliedstaaten ausgeübt. Grundsätzlich muß sich die Gemeinschaft bei der Durchführung der Beschlüsse auf die nationalen Bildungssysteme und -einrichtungen stützen. Inwiefern die Entwicklung in der europäischen Bildungspolitik jedoch in Zukunft Einfluß auf die nationalen Bildungssysteme nehmen wird, ist noch nicht abzusehen. In der Agenda 2000 hat die Kommission 1997 die Entwicklungstendenzen der EU und ihrer Politik für das neue Jahrtausend skizziert. Nach diesem Dokument seien die „[...] Politiken zur Wissensförderung - Forschung, Innovation, allgemeine und berufliche Bildung - [...] für die Zukunft der Union von entscheidender Bedeutung.“<sup>25</sup> Leitidee dieses Europas sei der „fortlaufende Aufbau eines offenen und dynamischen europäischen Bildungsraumes.“<sup>26</sup> Die Befürchtungen der Länder könnten auf dem Hintergrund dieser Zukunftsperspektiven berechtigt sein, doch ob dies für die Teilnehmer der Bildungseinrichtungen und –programme einen Nachteil darstellt, sei dahingestellt.

---

<sup>23</sup> Ebd.: 73.

<sup>24</sup> Schröder: 74.

<sup>25</sup> EU-Kommission 1997: 13, zitiert nach Bauer: 269.

<sup>26</sup> Bauer: 270.

## **Bibliographie**

Grießhaber, Christoph: Zum Problem der kulturellen Einigung Europas. Frankfurt a.M. 1998

Bauer, Patricia: Europäische Integration und deutscher Förderalismus. Münster 1999

Vorbeck, Michael: Bildungsforschung im Europa der Regionen – Im Dienste europäischer Bildungspolitik. In: Brinkmann, Günter (Hrsg.): Europa der Regionen. Herausforderung für Bildungspolitik und Bildungsforschung. Studien und Dokumentationen zur vergleichenden Bildungsforschung 57, Köln 1994, 49-60

Czysz, Armin: Bildungspolitische Rahmenbedingungen in der Europäischen Union. In: Timmermann, Heiner (Hrsg.): Bildung in der Europäischen Union. Dokumente und Schriften der Europäischen Akademie Otzenhausen 73, Berlin 1995, 21-29

Schröder, Meinhard: Europäische Bildungspolitik und bundesstaatliche Ordnung. Gutachten für die Enquete-Kommission „Zukünftige Bildungspolitik – Bildung 2000“ des 11. Deutschen Bundestages. Bonn 1991